

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 71 „Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“

Begründung

1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 71 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“.

Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden. Für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich im Rahmen der Studie ein potentiell geeigneter Standort für Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO₂-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächenutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach fortgeschrieben werden.

3.0 Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich großflächig Acker- und Grünlandflächen. Der nördliche Änderungsbereich wird von Südwesten in Richtung Nordosten von einer Hochspannungsfreileitung gequert. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen parallel die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92. Außerdem ist der Änderungsbereich großflächig von extremen Hochwasserereignissen betroffen.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden entlang der A 92 gliedernde und abschirmende Grünflächen bzw. geplante gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt, ebenso entlang des Klötzlmühlbachs, wo diesbezüglich Schwerpunkte ausgebildet werden. Im wirksamen Landschaftsplan werden am Klötzlmühlbach schützenswerte Lebensräume dargestellt, welche teilweise als Biotop i.S.v. Gewässerbegleitgehölzen und Hecken amtlich kartiert sind. Das am Klötzlmühlbach ausgewiesene FFH-Gebiet liegt im Geltungsbereich der Planung.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Zusätzlich werden die Darstellungen im Bereich Klötzlmühlbach gemäß den in der parallel laufenden

verbindlichen Bebauungsplanung Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ geplanten Eingriffsausgleichsmaßnahmen ergänzt.

4.0 Bestehende Strukturen

Im Osten wird das Planungsgebiet durch den Klötzlmühlbach und die Autobahn A 92 begrenzt. Im Westen schließt das Speedwaystadion an.

Den an die Autobahn und den Klötzlmühlbach direkt angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zu den anschließenden Acker- und Grünlandflächen zugewiesen.

Der Landschaftsplan stellt im Bereich des Klötzlmühlbach ein amtlich kartiertes Biotop mit der Nr. LA-0001 und schützenswerte Kleinstrukturen nach § 30 BNatSchG dar.

5.0 Zielvorgaben

5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben.

5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig.

Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert.

5.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 17.12.2021
STADT LANDSHUT

Landshut, den 17.12.2021
Baureferat

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Doll
Baudirektor